

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 143 NO Aktenübernahme.

NO - Notariatsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

(Anm.: § 143 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2008)

In Kraft seit 01.07.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)